

**BfDI**Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-721/002 II#0403

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der  
Bundesärztekammer (BÄK)**

BEZUG Ihre Mail v. 14.12.2020

Sehr [REDACTED]

ich danke für Ihre Email, in der Sie klarstellen, dass sich Ihre Frage nicht auf die Novellierung des Transfusionsgesetzes bezieht, sondern auf die Evaluation und Fortschreibung der Richtlinien gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 TFG.

Nach § 12 a Abs. 1 S. 1 TFG stellt die BÄK die o.g. Richtlinien im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde – hier das Paul- Ehrlich- Institut (PEI) - fest. Die Entscheidung über die Zulassung von Blutspendern im Einzelfall erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinie, jedoch nicht durch die BÄK (vgl. § 5 TFG). Der BÄK ist somit durch den Gesetzgeber keine konkrete Regelungsbefugnis gegenüber Privaten im Einzelfall zugewiesen. Die BÄK nimmt insoweit keine hoheitlichen Befugnisse als sog. „Beliehene“ und damit als „Behörde“ im Sinne des IFG wahr.

Ob die BÄK aufgrund ihrer besonderen Rolle bei der Evaluation und Fortschreibung der Transfusionsrichtlinien nach § 12a TFG eine nach außen wirkende, quasi normsetzende und damit hoheitliche Befugnis wahrnimmt, ist –soweit ersichtlich- durch die Verwaltungsgerichte noch nicht entschieden. Für die ähnliche (aber nicht komplett deckungsgleiche) Konstellation im Transplantationsrecht wird hier eine Beleihung mangels Übertragung von Hoheitsbefugnissen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 134 zu § 1 IFG) abgelehnt.

Eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die BÄK wäre daher m.E. mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko verbunden.

Amtliche Informationen zur Evaluation und Fortschreibung der Richtlinien, die Ihnen bisher noch nicht zugänglich gemacht wurden, könnten möglicherweise auch beim Paul Ehrlich-Institut (PEI) und beim Bundesministerium für Gesundheit vorliegen. Beide Behörden unterliegen hinsichtlich Ihrer Informationsbestände zweifelsfrei dem IFG.

Ob (1.) mit einem IFG-Antrag bei einer dieser beiden oder bei beiden Behörden auch (2.) ein (ergänzender) Antrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 IFG Erfolg versprechen könnte, kann ich nicht belastbar einschätzen, da möglicherweise dort keine kongruenten Aktenbestände wie von der BÄK geführt werden (evtl. ein Problem bei der Variante 1) oder eine Mitwirkungsverpflichtung der BÄK „im Innenverhältnis“ gegenüber dem PEI und dem BMG fehlt (s. dazu Friedrich Schoch, aaO, Rn 236 zu § 1). Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG begründet eine solche Mitwirkungsverpflichtung nicht, so dass auch die 2. Variante keine sichere Erfolgsaussicht hätte.

Ich möchte Ihnen abschließend anheimstellen, beide o.g. Behörden nach den gewünschten Informationen anzufragen. Sollten Ihre Anträge nicht zum gewünschten Informationszugang führen, stehe ich Ihnen gerne nach § 12 Abs. 1 IFG vermittelnd zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.